



Samtgemeinde Sickte

Samtgemeinderecht Nr. 026-1

S a t z u n g

über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Sickte

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 13.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹

Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Sickte wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellen in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

¹ Geändert durch 1. Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Sickte vom 10.07.1997 mit Wirkung vom 02.04.1997.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeinde**bürgermeister**² unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 4 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Samtgemeinde**bürgermeister**² hat die ehrenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeinde**bürgermeister**² hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindever-

² redaktionelle Änderung

waltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Be-
diensteten.

....

- 3 -

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten
ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Land-
kreis Wolfenbüttel in Kraft.

Sicke, den 11.03.1997

gez. Sachse
Samtgemeindebürgermeister

gez. Przemus
Samtgemeindedirektor